



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
41. Ratssitzung vom
23. Oktober 2003
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 270 2000/2004

von Bruno Heutschy
namens der SVP-Fraktion
vom 25. März 2003

Verwahrloste und bettelnde Strassenmusikanten aus Osteuropa

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Jegliche Benützung des öffentlichen Grundes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist gemäss Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig. Eine Sonderregelung gilt für Strassenmusik in kleineren Gruppen oder von Einzelpersonen sowie für Strassenartistik: Sie sind gemäss Art. 15 Abs. 1 ohne Bewilligung erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- vom 1. September bis 14. Juni werktags zwischen 17.00 und 21.00 Uhr;
- vom 15. Juni bis 31. August werktags zwischen 16.30 und 22.00 Uhr;
- pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik;
- an höchstens vier Tagen pro Monat;
- ohne Verstärkeranlagen und Synthesizer.

In jedem Fall sind die Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants freizuhalten (Abs. 2).

Diese Regeln sind klar, einfach und verständlich. Sie berücksichtigen das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft mit dem Auftrittsverbot an Sonn- und Feiertagen. Dadurch, dass die Auftritte erst um 17.00 bzw. 16.30 Uhr beginnen dürfen, wird dem Interesse der Arbeitenden in den Büros der Altstadt Rechnung getragen. Auch die Regelung, wonach nach 30 Minuten Spielzeit der Standort gewechselt werden muss, ist für das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft wichtig. Diese Anwohnerschutzbestimmungen werden in aller Regel eingehalten. Schwer kontrollierbar ist die Bestimmung, wonach pro Monat während höchstens vier Tagen auftreten werden darf. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmung ist zeit- und personalintensiv und erfolgt erst, wenn Missbräuche gemeldet werden. Die Vorschrift, dass

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Verstärkeranlagen und Synthesizer nicht gestattet sind, ist im Prinzip richtig, doch bedarf es bei der Durchsetzung ab und zu einer gewissen Grosszügigkeit. Es gibt bestimmte Strassenkünstler, deren Darbietung auf Musikbegleitung angewiesen ist, wie beispielsweise beim seit vielen Jahren auftretenden Marionettenspieler, dessen Puppe an einem Klavier spielt.

Zu 2. und 3.:

Luzern übt seit Jahren eine starke Anziehungskraft auf Strassenkünstler/innen aus. Es sind aber nicht nur ausländische Künstler/innen und Gruppen, die von der liberalen Praxis Gebrauch machen. Zunehmend sind auch einheimische Schulklassen, Jugendgruppen, Chöre und Musikformationen auf den Strassen und Plätzen anzutreffen. Derartige Auftritte sind gerade für Schulklassen, nebst der Teilnahme an einem Flohmarkt, eine der wenigen Möglichkeiten zur Finanzierung von Reisen, Ausflügen und Lagern durch gemeinsame Anstrengung der Schülerinnen und Schüler.

Kleinensembles und Solistinnen und Solisten aus den osteuropäischen Staaten bilden einen Schwerpunkt der Strassenkünstler/innen in Luzern. Es handelt sich dabei meistens um hervorragende Interpretinnen und Interpreten klassischer Musik, die mit Strassenmusik in den westeuropäischen Städten ein Mehrfaches von dem verdienen, was sie in ihrer Heimat als professionelle Musiker in erstklassigen Orchestern erwirtschaften. Praktisch alle diese Musiker/innen verstehen die englische Sprache, sodass die Verständigung mit ihnen leicht möglich ist.

Daneben treten in Luzern derzeit auch Roma als Strassenmusiker/innen auf. Sie verfügen teilweise nur über bescheidene musikalische Fähigkeiten und über ein dürftiges Repertoire an Melodien. Aber auch das armselige Aussehen trägt zur geringen Wertschätzung bei. Bei diesen Strassenkünstlerinnen und Strassenkünstlern handelt es sich vorwiegend um Roma aus der Slowakei, die von der freizügigeren Regelung in den bilateralen Verträgen mit der Europäischen Union profitieren und sich während dreier Monate in der Schweiz aufhalten können. Sie sind wie alle Roma-Gruppen gut organisiert. Sie übernachten oft auf dem Campingplatz Seewen SZ, in der Luzerner Notschlafstelle oder auch in ihren Autos. Diese Roma wurden in den letzten Monaten von der Polizei besonders beobachtet und vermehrt auch kontrolliert. Ein Delikt konnte ihnen jedoch kaum je nachgewiesen werden.

Man würde die Bedeutung dieser „bettelnden Musikanten“ weit überschätzen, würde man ihnen eine Imagewirkung für Luzern als Touristenstadt beimessen. Mehr oder weniger verdeckt bettelnde Menschen trifft man heute in jeder grösseren Stadt Europas an. Sie stellen weder unter dem Aspekt der Sicherheit noch unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung ein ernst zu nehmendes Problem dar. Weit bedeutsamer für das Image einer Stadt ist die Sauberkeit im öffentlichen Raum und die subjektiv empfundene Sicherheit. Hauptaufgabe der Polizei ist die Gewährleistung der individuellen Sicherheit. Solange die „bettelnden Musikanten“ sich nicht provokativ verhalten und die Passantinnen und Passanten nicht

sonstwie belästigen, wäre es falsch, die Polizeiarbeit mit intensiveren Kontrollen der Strassenmusikantinnen und Strassenmusikanten zusätzlich zu belasten. Auch eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Strassenmusik drängt sich nicht auf.

In der Stellungnahme zur Motion 271 mit dem Titel „Verwahrloste und bettelnde Strassenmusikanten aus Osteuropa“ wird die Regelung über das Musizieren auf öffentlichem Grund ausführlich dargestellt. Es wird auf diesen Text verwiesen.

Stadtrat von Luzern
StB 866 vom 20. August 2003

